Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz-LÖffZG -) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem LÖffZG vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Flensburg verordnet:

§ 1

1. Gemäß § 5 LÖffZG dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

2. Die Freigabe wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

3. Der Zeitraum der freigegebenen Öffnungszeiten darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18:00 Uhr enden.

4. Im Gebiet der Stadt Flensburg dürfen Verkaufsstellen, welche sich im räumlichen Umfeld zur Veranstaltung befinden, geöffnet sein. Das räumliche Umfeld wird in einer gesonderten ergänzenden Rechtsverordnung für die jeweiligen u. a. Veranstaltungen bestimmt. Folgende Anlässe werden für das Jahr 2023 aufgeführt:

Datum	Verkaufszeitraum	Anlass
07.05.2023	13:00 bis 18:00 Uhr	Flensburg blüht auf
04.06.2023	13:00 bis 18:00 Uhr	Kunst & Kultur
01.10.2023	13:00 bis 18:00 Uhr	Erntedankfest in Flensburg
05.11.2023	13:00 bis 18:00 Uhr	Flensburgs Talente

§ 2

Die Durchführung der Verkaufsöffnung an den in § 1 Nr. 4 genannten Tagen steht unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige anlassgebende Veranstaltung gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO) gewerberechtlich festgesetzt worden ist und diese Festsetzung nicht im öffentlichen Interesse gem. § 69b Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO widerrufen werden musste.

Die Verkaufsöffnung könnte auch dann nicht durchgeführt werden, wenn die Veranstaltung bezüglich der Besucheranzahl so gravierend eingeschränkt werden müsste, dass die bei einer alleinigen Ladenöffnung zu erwartende Besucheranzahl die zulässige Besucheranzahl der Veranstaltung erheblich übersteigen würde. Ein Vertrauensschutz bezüglich der Möglichkeit zum Offenhalten der Verkaufsstellen wird nicht begründet.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Gez. Dr. Fabian Geyer
Oberbürgermeister